

## ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der mp marketing promotion Verkaufsförderung & Werbung GmbH (im folgenden kurz mp), Schulstraße 5-7, D-65439 Flörsheim am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Launhardt, Amtsgericht Wiesbaden HRB 18154.

Gültig ab 24.06.2004

### § 1. Geltung

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten ebenso für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn eine Einbeziehung dieser Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich erfolgt.

2. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an Unternehmer und nicht an Verbraucher (Personen, die weder für ihre gewerbliche noch sonstige selbständige Tätigkeit die Ware erwerben).

3. Die Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen. Sind unsere Bedingungen dem Kunden nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

4. Jeglicher Einbeziehung der Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

5. Alle Vereinbarungen, die zwischen mp und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der schriftlichen Einbindung in diesen Vertrag. Die Mitarbeiter von mp sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Beratungen bzw. Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

### § 2. Angebot und Vertragsschluss

1. Anfragen und Bestellungen des Kunden gelten als Angebote, die mp zur Annahme übersandt werden.

2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von mp. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn die Annahme des Angebots nicht innerhalb von 4 Wochen nach Angebotsingang abgelehnt wird. Entscheidend für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang beim Kunden.

3. Eine von uns dem Kunden vorgelegte Auftragsbestätigung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht. Wenn mp für den Kunden Angebote speziell ausarbeitet, können diese durch den Kunden nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Kunden angenommen werden. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Zugang bei mp. Nach diesem Zeitpunkt ist mp an dieses Gebot, insbesondere an die darin angebotenen Preise nicht mehr gebunden.

4. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden einschließlich der dadurch notwendigen Maschinenumstellung oder ein dadurch verursachter Maschinenstillstand werden gesondert berechnet.

5. Der Kunde kann einen Auftrag mit Einwilligung von mp stornieren. Hierbei kann mp ohne weiteren Nachweis 20% des Rechnungsbetrages für das stornierte Angebot vom Kunden verlangen. Wenn eine Stornierung erst nach Auslieferung der Leistungen von mp erfolgt, trägt der Kunde darüber hinaus die Kosten des Rücktransports. Der Kunde kann einen geringeren Schaden geltend machen, soweit er ihn nachweist.

### § 3. Liefertermine

1. Die von uns genannten Liefertermine, sind nur dann verbindlich, wenn ein bestimmter Liefertermin von uns schriftlich zugesichert worden ist.

2. Unsere Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand mp verlassen hat.

3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von mp setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen (insbesondere auch die Zahlung von Rechnungen über Teillieferungen) des Kunden voraus.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist mp berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

5. Sofern nicht ein Fixgeschäft vorliegt, muss der Kunde bei Überschreitung der angegebenen Lieferfrist eine angemessene Nachfrist einräumen.

6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die mp die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, unverschuldetes Unvermögen und insbesondere unverschuldeter Maschinenstillstand, Strom- und Wasserausfall), auch wenn sie bei Lieferanten von mp oder deren Unterlieferanten eintreten, hat mp auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen mp die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird mp von

seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich mp nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich über die Behinderung benachrichtigt.

8. Wir sind zu Teillieferungen innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen berechtigt, sofern sich Nachteile für den Gebrauch dadurch nicht ergeben.

### § 4. Versand und Verpackung

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch unsere eigenen Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge erfolgt. Die Wahl der Versendung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen.

2. Alle Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu versichern.

3. Verpackungsmaterial wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

### § 5. Abnahme und Gefahrübergang

1. Ist der Kunde Vollkaufmann, hat er die Ware unverzüglich nach Ablieferung innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu untersuchen und uns gegebenenfalls unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. § 377 HGB gilt uneingeschränkt.

2. In allen anderen Fällen ist bei offen zu Tage tretenden Mängeln eine Rüge nur innerhalb einer Woche zulässig.

3. Erhebt der Kunde Beanstandungen, so ist er verpflichtet, uns die beanstandete Ware unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen wieder zur Verfügung zu stellen, damit wir die Berechtigung der Beanstandungen überprüfen und nachbessern oder neu herstellen können. Stellt der Kunde uns die Ware nicht innerhalb dieser Frist zur Verfügung, wird die geschuldete Vergütung ohne Rücksicht auf die Beanstandung mit dem Ablauf dieser Frist von zwei Wochen fällig. Wir sind dann berechtigt, die Beseitigung etwaiger Mängel oder die neue Herstellung der Leistung von der vorherigen Zahlung der Vergütung abhängig zu machen.

4. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn keine Beanstandung in der oben angegebenen Frist erfolgt ist.

5. Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.

### § 6. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Wird kein bestimmter Preis vereinbart, so gelten die üblichen Vergütungsrichtlinien der Berufsverbände GWA, BDVT, BDG als vereinbart.

2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Lieferung ohne Abzug zu zahlen. Es gilt das Rechnungsdatum.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn mp über den Betrag verfügen kann (Wertstellung auf dem Konto). Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn eine Wertstellung des Schecks auf dem Konto erfolgt.

4. mp ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Er wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist mp berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den konkreten Verzugschaden oder Zinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.

6. Der Kunde darf gegenüber unseren Forderungen nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns schriftlich anerkannten oder nicht bestrittenen Gegenforderungen aufrechnen.

7. Bei Auftragserteilung sind mindestens 30% der Gesamtauftragssumme laut Kostenvoranschlag zur Zahlung fällig. Handelt es sich um den Erstauftrag eines neuen Kunden, erhöht sich der Prozentsatz auf fünfzig von Hundert. Der Restbetrag ist vor Abschluss des Auftrages bzw. zur Lieferung fällig.

8. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z.B. Zahlungseinstellung, Nichteinlösung von Schecks), ist mp berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. mp ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

### § 7. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

1. Der Kunde muss mp offensichtliche Mängel an neu hergestellten Sachen unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind mp unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und abgenommen.

2. Bei Vorliegen eines durch mp zu beseitigenden Mangels hat mp nach ihrer Wahl unter Ausschluss sonstiger Mängelbeseitigungsansprüche des Kunden die Möglichkeit der Ersatzlieferung oder (auch mehrfachen) Nachbesserung.

Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von mp über. Die mangelhaften Waren sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung bereitzuhalten.

3. Falls der Kunde verlangt, dass Arbeiten zur Mangelbeseitigung an einem von ihm bestimmten von obiger Regelung abweichenden Ort erbracht werden, kann mp anfallende Arbeitszeit und Reisekosten ersetzt verlangen. Stellt sich bei der Fehlerüberprüfung heraus, dass das Produkt nicht mangelbehaftet ist, trägt der Kunde sämtliche aufgrund der Fehlermeldung entstandenen Kosten, da diese nicht zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich waren.

4. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

5. Mangelbeseitigungsansprüche gegen mp stehen nur den unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

6. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Ansprüche auf Mangelbeseitigung für die Produkte und schließen sonstige Mangelansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen.

7. Bei Produktionsaufträgen ist branchenüblich von 10% Mehr- oder Minderlieferungen auszugehen. In diesem Umfang ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

#### § 8. Vertragsrücktritt

1. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Ist diese Voraussetzung bei Abschluß des Vertrages nicht gegeben oder entfällt sie danach, können wir vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Zahlung verlangen und zwar auch dann, wenn Wechsel gegeben wurden. Mangelnde Kreditwürdigkeit kann u.a. angenommen werden, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug befindet.

2. Entrichtet der Kunde trotz fälliger Teilzahlung und Mahnung mit Fristsetzung seine Zahlungsverpflichtung nicht, sind wir berechtigt nach letztmaliger Nachfristsetzung, die mindestens 7 Werktage betragen muß, vom Vertrag zurückzutreten, sofortige Zahlung des Gesamtbetrages zu verlangen und unsere Arbeiten ohne weitere Ankündigungen einzustellen.

#### § 9. Kundenunterlagen

1. Wenn wir urheberrechtlich relevante Unterlagen vom Kunden erhalten, versichert der Kunde, im Besitz des Urheberrechts zu sein. Bezüglich des Bestehens von Urheberrechten sind wir auf die Erklärung des Kunden angewiesen. Werden infolge unterlassener Unterrichtung durch die Ausführung des Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt, haftet der Kunde hierfür alleine. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, sowie bei uns anfallende Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

2. Ein Urhebervermerk, der ohne vorherige Vereinbarung unterlassen oder verfälscht wird, wird mit einem Zuschlag von bis zu 100% auf die vereinbarte Vergütung berechnet.

3. Vom Kunden zu beschaffende Originale, Datenträger, Vorlagen und sonstige Unterlagen sind uns frei Haus zu liefern. Die Rücksendung wird per Einschreiben/Paket mit Rückschein vorgenommen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich eine andere Versandart wünscht.

4. Bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl, Feuer, Wassereinbruch etc. haften wir, sofern uns, unseren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft, nur bis zur Höhe der üblichen Feuer-, Einbruchs- und Leitungswasserschadenversicherung.

#### § 10. Haftung

1. Für Schäden, die dem Kunden aus unerlaubter Handlung entstehen, ferner für Schäden anlässlich eines Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, haften wir nur auf Geldersatz, und nur dann, wenn uns, unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

2. Im Übrigen haften wir nur, soweit der Schaden durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

#### § 11. Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Bei Projektaufträgen sind alle ausführenden Arbeiten, insbesondere Konzeptionen und Kreationen, nur für eine einmalige Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Weitergehende Nutzungen und Verwertungen, insbesondere im Ausland, sind nur nach besonderer Absprache und Festsetzung einer zusätzlichen Vergütung möglich.

2. Eine Nutzungsvergütung erfolgt unabhängig von der Entwurfsvergütung nach räumlichen (lokal bis international), zeitlichen (3 Monate bis unbegrenzt) und inhaltlichen (einfach bis branchenexklusiv) Nutzungswerten.

3. Alle bei Erstellung von Konzeptionen und Kreationen anfallende Rechte an Datenmaterial, Digital-Datenmaterial sowie Texte, Reinzeichnungen, Fotos, Druckfilme, Stanzvorlagen, Prägestempel etc., die bei der/unsere Leistungserstellung verwendet werden, bleiben im Eigentum von mp. Gleiches gilt bei der Online-Übermittlung von Datenmaterial an den Kunden.

4. Das für die Konzeption von mp angeschaffte und nicht an den Kunden ausgelieferte Datenmaterial ist nicht Bestandteil der an den Kunden zu erbringenden Leistung. Eine Herausgabe der Daten ist nur gegen Zahlung einer weiteren Vergütung, die mindestens 30% der Endrechnung beträgt, möglich.

5. Auf Wunsch des Kunden werden, gegen eine im Einzelfall zu bestimmende Vergütung, die unter §11.3. genannten Datenträger für eine weitere Verwertung durch den Kunden auch über die Dauer eines halben Jahres hinaus gespeichert bzw. aufbewahrt.

6. Alle ausführenden Arbeiten der mp, insbesondere Konzeptionen und Kreationen, sind bei Wettbewerbspräsentationen und Projektaufträgen aufwandsentgeltpflichtig. Dies schließt nicht die Urheber- und Verwertungsrechte ein. Die Urheber- und Verwertungsrechte werden nach Marktbedeutung, Umfang, Inhalt und Verbreitung der Aktivitäten des jeweiligen Produktes und/oder der Dienstleistung berechnet.

7. Alle ausführenden Arbeiten der mp stehen ihr uneingeschränkt für eigene PR-, Verkaufsförderungs- und sonstige Werbezwecke in digitaler Form, gedruckt und zur Dokumentation zur Verfügung.

8. Illegale Nach- und Weiternutzungen, die ohne vorherige Einwilligung des Urhebers erfolgen, werden mit mindestens 100% Zuschlag auf den vereinbarten Vergütungspreis berechnet. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt davon unberührt.

#### § 12. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden unser Eigentum.

2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung von Liefergegenständen durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung unserer Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Er tritt uns jedoch den Erlös des Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung verkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung erteilt.

4. Die Verarbeitung und Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wird das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

5. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde bewahrt das Miteigentum für uns auf.

6. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich hiervon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum zu verweisen.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, sofern sie noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

#### § 13. Sonstige Regelungen

1. Der Kunde erklärt sein Einverständnis damit, dass wir seine im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden personen- und geschäftsbezogenen Daten für interne Zwecke speichern und automatisch verarbeiten.

2. Erfüllungsort ist Flörsheim am Main.

3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und unseren Kunden, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, ist Frankfurt am Main.

4. Frankfurt am Main ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Erteilung des Auftrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Das Rechtsverhältnis der Vertragspartner unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Flörsheim, 24.06.2004